

Itzehoer Schützenverein e.V.

gegründet 1861

*Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,
bitte nehmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie im Moment auf dem gesamten Vereinsgelände neben den allgemein üblichen Regeln weitere Sonderregeln gelten! Im Einzelnen wird bis auf Weiteres verbindlich festgelegt, dass*

- Personen, die typische Covid-19-Symptome aufweisen, auf gar keinen Fall das Vereinsgelände betreten oder gar am Training teilnehmen dürfen.
- Mitglieder, bei denen während des Trainings plötzlich derartige Symptome auftreten, umgehend das Vereinsgelände zu verlassen haben.
- die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln und Hygienebestimmungen (s. Aushang) zu jeder Zeit einzuhalten sind. Insbesondere müssen Körperkontakte vermieden werden. Nach dem Betreten des Gebäudes und nach einem Toilettengang sind die Hände zu desinfizieren.
- in geschlossenen Räumen und Gebäudeteilen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen ist. Dieser kann aber auf dem Schießstand während des Schießens abgenommen werden.
- sich maximal 10 Personen zur selben Zeit im Aufenthaltsraum befinden dürfen.
- jeweils nur eine Person zurzeit die Damen bzw. Herrentoilette benutzen darf.
- Anweisungen der Schießleitung bzw. der Standaufsichten stets Folge zu leisten ist.
- außer der Aufsichtsperson maximal drei Schütz*innen auf einem Stand sein dürfen. Beim Schießen ist darauf zu achten, dass zwischen zwei Schütz*innen jeweils eine Schießbahn unbesetzt bleibt.
- vereinseigene Gehörschützer, Gewehre und Pistolen nach jeder Nutzung umgehend zu desinfizieren sind.
- vereinseigene Gehörschützer sowie Gewehre jeweils nur von einer Person pro Trainingstag genutzt werden dürfen.
- bei grob fahrlässiger oder absichtlicher Verletzung der obigen Regeln die entsprechende Person des Vereinsheimes verwiesen wird und unverzüglich das Vereinsgelände zu verlassen hat.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir bis auf Weiteres (wie seit dem Neustart des Trainingsbetriebes Anfang März) bei jedem Training in schriftlicher Form festhalten, wer wann und wo genau trainiert hat. Die entsprechenden Aufzeichnungen werden vier Wochen lang unter Wahrung des Datenschutzes aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Der Vorstand